

RS Vwgh 1991/10/1 91/14/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs2;

BAO §119 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Verabsäumt es der AbgPfl, der von ihm als unvollständig und fehlerhaft empfundenen Berechnung der Beh eine eigene konkrete Berechnung entgegenzustellen, so kann mit der Behauptung, die Berechnung sei ihm von der Beh im Verwaltungsverfahren nicht vorgehalten worden, ein wesentlicher Verfahrensmangel nicht aufgezeigt werden.

Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid" Parteiengehör Verfahrensbestimmungen Amtswegigkeit des Verfahrens

Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140051.X02

Im RIS seit

13.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at